

Vergnügungssteuerverordnung der Gemeinde Bergheim

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 19. Dezember 2005 folgende Vergnügungssteuerverordnung beschlossen:

Diese Festlegungen umfassen im Einzelnen nachfolgendes:

Abgabenausschreibung

§ 1

Aufgrund der Ernächtigung des § 1 Vergnügungssteuergesetz 1998, LGB1.Nr. 2/1999 (Vergnügungssteuergesetz 1998) erhebt die Gemeinde Bergheim für die Durchführung von Vergnügungen im Gemeindegebiet eine Abgabe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Gegenstand und Höhe der Abgabe

§ 2

(1) Abgabepflichtige Vergnügungen sind alle in der Ortsgemeinde Bergheim stattfindenden Veranstaltungen und Maßnahmen, die geeignet sind, der Unterhalter der Teilnehmer zu dienen. Eine abgabepflichtige Vergnügung liegt auch dann vor, wenn die Veranstaltung neben unterhaltenden auch erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Unterhaltung anzusehenden Zwecken dient (Generalatbestand im Sinne des § 2 Abs 1 Vergnügungssteuergesetz 1998). Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, beträgt die Abgabe vom Eintritt (des auf der Karte angegebenen Preises oder sonstigen Entgeltes nach § 4 UStG 194), das für die Teilnahme an der Vergnügung zu entrichten ist 10 %.

(2) Bei Veranstaltungen nach 2 Abs. 2 Vergnügungssteuergesetz 1998 beträgt die Abgabe für

Z	lit	Abgabegegenstand	Abgabe
1.	a)	Tanzveranstaltungen, Kostümfeste, Maskenfälle	5 % Eintritt
2.	a)	Volksfeste, Jahrmärkte, Kirtage udgl	---
	b)	Volksbelustigungen, Karusselle, Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Gokart-Bahnen, Autodrome, Rodel- und Rutschbahnen, Schaukeln, Schießbuden, Geschicklichkeitsspiele, Durchführung von Bungee-Jumping	10-fache des Einzelpreises
3	a)	Revue- und Varietee- Vorstellungen, Kabarets, Kunstlaufvorführungen auf Eis- und Rollbahnen	10 % Eintritt
	b)	Modeschauen, Bodybuildingvorführungen, Performances udgl	10 % Eintritt
4		Sex- oder Peepshows	20 % Eintritt
5		Zirkusveranstaltungen, Tierschauen	---
6	a)	Das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsvorrichtungen einschließlich Spielapparaten und Wettvorrichtungen an öffentlichen Orten in Gast- und Schankwirtschaften oder in sonstigen allgemein zugänglichen Räumen	€29,00 je Vorrichtung monatlich
	b)	Das Halten von Tischfußballapparaten sowie von Poolbillard- und Karambolbillardtischen abweichend von lit a	10 % je Vorrichtung monatlich

	c)	Das Halten von Air-Hockey und Dartautomaten	10 % je Vorrichtg. mtl.
	d)	Für das Halten von Geldspielapparaten und von Spielapparaten, die ein verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden erheblich verletzen, (§ 21 Abs. 2 und 3 bzw. Abs. 1 lit. b des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997)	25 % Entgelt, mindestens jedoch mtl. €1.456 je Vorrichtung
	e)	Das Halten von Kinderunterhaltungsautomaten oder – Apparaten, Kinderreittiere udgl	---
	f)	Das Betreiben von PC-Anlagen mit Internetzugang überwiegend zu Spielzwecken mit oder ohne Gewinnaussicht in allgemein zugänglichen Räumen /zB Internetcafes, Hotel- und Gastgewerbe udgl)	10 % Entgelt, mindestens jedoch mtl. 10 % je Vorrichtung
	g)	Das Betreiben von PC-Anlagen mit Internetzugang überwiegend zu Kommunikationszwecken in allgemein zugänglichen Räumen (zB Internetcafes, Hotel- und Gastgewerbe udgl)	---
7	a)	Sportlich Wettspiele, Wettkämpfe, Wettfahrten und Wettrennen	---
	b)	Von Vereinen, die nachweislich Nachwuchspflege betreiben	---
	c)	Wrestling und Stuntveranstaltungen	10 % Eintritt
	d)	Kampfsportdarbietungen udgl	10 % Eintritt
	e)	Kegel- und Bowlingbahnen an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften der in sonstigen zugänglichen Räumen	---
	f)	Wettvorrichtungen sowie der Abschluss von Wetten (zB Sportwetten) an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften oder in sonstigen allgemein zugänglichen Räumen	Mtl. €30 je Vorrichtung bzw. Abschlussmöglichkeit
8.	a)	Das Vorführen von Filmen mit Ausnahme von Videofilmen	---
	b)	Prädikat „sehenswert“, „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ gem. § 31 Sbg. Veranstaltungsgesetz 1997	---
9.	a)	Das Vorführen von Videofilmen (Pay-TV/DVD)	€75 je Vorrichtung
	b)	Das Vorführen von großflächigen Projektionen von Bildern (mehr als 5 m ²)	---
10.		Theatervorstellungen, Ballette, Vorführungen der Tanzkunst, Puppen- und Marionettentheater	---
11.	a)	Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge und Lesungen	10 % Eintritt
	b)	Mit überwiegend klassischem Inhalt	---
	c)	Darbietungen lebender Musik in gastgewerblichen Betrieben, soweit es sich nicht um Tanzveranstaltungen, Kostümfeste oder Maskenbälle handelt	---
12.		Ausstellungen (Trödel-, Antik-, Flohmärkte, Platten-, CD-, Spielzeug-, Teddybärenbörsen sowie sonstige Verkaufsausstellungen udgl)	---
13.	a)	Spiele in Spielkasinos, im Gebäude	Je angef. 10 m ² €0,70
	b)	Spiele in Spielkasinos, für die im Freien gelegenen Teile	Je angef. 10 m ² €0,36

Abgabenbefreiungen

§ 3

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen folgende Veranstaltungen bzw. Maßnahmen nicht:
1. Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 2 Z. 10 Vergnügungssteuergesetz 1998 von solchen Theatern, die aus Mitteln des Bundes, des Landes Salzburg oder der Stadtgemeinde Salzburg Zuschüsse erhalten;
 2. das Halten von Geldspielapparaten in konzessionierten Spielbanken (§ 21 Glücksspielgesetz).
- (2.) Der Vergnügungssteuer unterliegen ferner folgende Veranstaltungen nicht:
1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen, Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen (§§ 13 und 13 a des Schulunterrichtsgesetzes 1986) und sonstige Veranstaltungen, die mit Genehmigung der Schulbehörde hauptsächlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden;
 2. Volksbildungskurse;
 3. Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken (§§ 30 bis 35 LAO) verwendet wird;
 4. Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, wenn sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden und keine Tanzveranstaltungen, Kostümfeste oder Maskenbälle damit verbunden sind;
 5. Veranstaltungen des Bundes, des Landes Salzburg oder der Gemeinde Bergheim, nicht aber, wenn letztere nur als Mitveranstalterin auftritt;
 6. Veranstaltungen, die von der Gemeinde Bergheim gefördert werden, wenn die errechnete Vergnügungssteuer für diese Veranstaltung €125,00 nicht übersteigt.

Abgabepflichtiger und Haftung

§ 4

- (1) Abgabepflichtiger ist der Unternehmen (§ 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994) der Veranstaltung.
- (2) Neben dem Abgabepflichtigen haftet der Inhaber der für die Veranstaltung benützten Räume oder Grundstücke als Gesamtschuldner.

Anmeldung von Vergnügungen

§ 5

- (1) Das Aufstellen von Vorrichtungen gemäß § 2 Abs. 2 Z 6 Vergnügungssteuergesetz 1998 ist innerhalb einer Woche bei der Gemeinde Bergheim vom Abgabepflichtigen anzumelden.
- (2) Auch die beabsichtigte Durchführung anderer Arten von Vergnügungen ist vor deren beginn anzumelden.
- (3) Die Pflicht zur Anmeldung trifft den Abgabepflichtigen.

Abgabenerklärung und Fälligkeit

§ 6

- (1) Der Abgabepflichtige hat nach Beendigung der Veranstaltung in einer von der Gemeinde Bergheim vorgeschriebene Form eine Abgabenerklärung einzureichen.

- (2) Bei einmaligen Veranstaltungen hat die Abgabenerklärung spätestens 15 Tage nach Beendigung der Veranstaltung zu erfolgen, Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist die Abgabenerklärung für jeden Monat bis zum 15. des Folgemonats vorzunehmen.

Bei Veranstaltungen gemäß § 2 Abs 2 Z 6 hat der Abgabepflichtige für jede Vorrichtung bei der Ortsgemeinde Bergheim gesondert eine in vorgeschriebener Form aufgelegte Erklärung (Einzelgeräteerklärung) einzureichen, in der das Gerät hinsichtlich seiner Bezeichnung und Funktionsweise genau zu beschreiben ist.

- (3) Die Abgabe ist bis zu den im Abs. 2 genannten Terminen zu entrichten (Abgabefälligkeitszeitpunkt)
- (4) Die Abgabensumme ist auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag zu runden. Dabei sind Beträge ab einschließlich 5 Cent aufzurunden und Beträge unter 5 Cent abzurunden.

Vereinbarungen mit Abgabepflichtigen

§ 7

- (1) Die Gemeinde Bergheim kann mit einem Abgabepflichtigen Vereinbarungen über die Höhe und die Form der Entrichtung der Vergnügungssteuer treffen, wenn dadurch ohne wesentliche Veränderung des Abgabenertrages die Bemessung und Einhebung der Abgabe vereinfacht wird.
- (2) Für die Dauer der Vereinbarung besteht keine Verpflichtung, eine Abgabenerklärung einzureichen.
- (3) Über Streitigkeiten aus der Vereinbarung entscheidet die Gemeinde Bergheim mit Bescheid.

Freikarten

§ 8

- (1) Bei der Abgabebemessung für die im § 2 Abs. 2 Z 1 – 3,5 und 7 –12 im Salzburger Vergnügungssteuergesetz genannten Veranstaltungen haben außer Betracht zu bleiben:
1. Freikarten, die an Personen ausgegeben werden, die an der Durchführung der Veranstaltung in Ausübung ihres Berufes oder ihrer öffentlichen Aufgabe beteiligt sind bis zum ausmaß von 25 % aller für die Veranstaltungen ausgegebenen Eintrittskarten;
 2. sonstige Freikarten bis zum Ausmaß von 5 % aller für die Veranstaltungen ausgegebenen Eintrittskarten, höchstens aber 50 Stück.
- (2) Freikarten müssen deutlich als solche gekennzeichnet werden.

Preis und Entgelt

§ 9

- (1) Die Abgabe ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis unter Einschluss de Abgabe zur berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegebenen worden ist. In begründeten Fällen können herabgesetzte Preis als Bemessungsgrundlage anerkannt werden. Preisnachlässe, die Wiederverkäufern gewährt werden, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Die Abgabe ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Karte angegebene Preis oder wenn die Karte keine Preisangabe enthält.
- (2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung für die Teilnahme an de Veranstaltung einschließlich der Abgabe auch dann, wenn sie in den Speise- oder Getränkepreisen enthalten ist. Über wiegt aber in dem Gesamtentgelt die Vergütung für Speisen oder Getränke offensichtlich (Silvestermenü udgl), so gelten als Entgelt 25 % dieses Gesamtentgeltes.

(3) Zum Entgelt gehören auch:

1. Vergütungen für Kataloge und Programme, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung mit dem Bezug von Katalogen oder Programmen verbunden ist und das Entgelt dem Veranstalter zufließt;
2. Sonderzahlungen (z.B. Spenden), die vom Veranstalter verlangt werden. Wenn der Betrag der Sonderzahlung nicht zu ermitteln ist, ist dem Entgelt ein Betrag von 20 % hiervon einem mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck zufließt.
3. Die Umsatzsteuer zählt nicht zur Bemessungsgrundlage.

Karten für mehrere Veranstaltungen

§ 10

Für einzeln oder zusammenhängend ausgegebene Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinander liegenden Veranstaltungen berechtigen, ist die Abgabe unter Zugrundelegung jenes Teiles des Gesamtentgeltes zu bemessen, der auf die einzelne Veranstaltung entfällt. Ist die Zahl der Veranstaltungen unbestimmt, so ist die Abgabe nach dem Preis der Gesamtkarte zu berechnen.

Entwertung der Karten

§ 11

1. Der Abgabepflichtige darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorzeigen und Entwerten der Karten gestatten.
2. Bei sportlichen Veranstaltungen gilt nicht als Teilnehmer, wer sich selbst sportlich betätigt.

Weitere Anordnungen

§ 12

Der Abgabepflichtige ist verpflichtet,

1. die Karten, die gegen Entgelt ausgegeben werden sollen, der Gemeinde Bergheim zum Zweck der Kennzeichnung vorzulegen;
2. die Karten mit fortlaufenden Nummern zu versehen;
3. für jede Veranstaltung eine Aufzeichnung zu führen, aus der Preis und Zahl der ausgegebenen Karten und alle Nebeneinnahmen, die zum Entgelt gehören, ersichtlich sein müssen.
4. Sofern dies die Abgabenbehörde verlangt, amtlich hergestellte Karten zu verwenden, die der Abgabepflichtige von der Gemeinde Bergheim gegen Erstattung der Herstellungskosten zu beziehen hat.

Bauschabgabe nach der Roheinnahme

§ 13

- (1) Unter Roheinnahme ist die Summe aller für die Teilnahme an der Veranstaltung entrichteten Entgelte mit Ausschluss der Umsatzsteuer zu verstehen.
- (2) Der Abgabepflichtige hat die Höhe der Roheinnahmen in der Abgabenerklärung nachzuweisen.

Bauschabgabe nach einem Vielfachen des Einzelpreises
§ 14

Als Einzelpreis gilt der Höchsteinzelpreis für erwachsene Personen. Auf die Berechnung des Einzelpreises findet § 9 sinngemäß Anwendung.

Bauschabgabe nach der Größe des benützten Raumes
§ 14

- (1) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen, Galerien, Gänge, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühne-, Kassen-, Garderoben- und Sanitärräume und der Kleiderablage, findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.
- (2) Bei längerer Dauer oder bei fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von vier Stunden als eine Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die mehr als zwei Tage dauern, wird die Abgabe für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

In- und Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen
§ 16

Dieser Beschluss tritt am 1. Jänner 2006 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Beschlusses tritt der Gemeindevertretungsbeschluss vom 13. Dezember 2000 mit der Maßgabe außer Kraft, dass der auf steuerliche Vorgänge, die vor diesem Zeitpunkt bewirkt worden sind, noch anzuwenden ist.

Für Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister

Josef Moßhammer